

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 7**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **EigB Wo, FB 3, FB 4, FB 5, FGIB**

TOP: **Unterbringung von Anschlussflüchtlings und Obdachlosen,
- Bericht über die derzeit prognostizierten Flüchtlingszahlen
- Standortkonzept**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.10.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	19.10.2015	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	DS Nr. 2015-016
	DS Nr. 2014-095

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) Der Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis Rastatt und in der Stadt Rastatt wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, städtische Flächen und Gebäude (im Eigentum der Stadt Rastatt und des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft) für die Unterbringung von Anschlussflüchtlings und Obdachlosen zur Verfügung zu stellen.
- c) Den Standortvorschlägen der Stadtverwaltung für die Unterbringung von Anschlussflüchtlings im Jahr 2016 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- d) Dem Standortvorschlag der Stadtverwaltung zur zukünftigen Unterbringung von Obdachlosen wird zugestimmt.

- e) Die Verwaltung wird ermächtigt, mit Eigentümern von weiteren Grundstücken, die sich für die Einrichtung von Unterkünften für Anschlussflüchtlinge eignen, (insbesondere mit der BlmA) Verhandlungen zu führen und Verträge abzuschließen.

- f) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Erläuterung der Konzeption der Stadt Rastatt bezüglich der Unterbringung von Anschlussflüchtlingen zeitnah durchzuführen.

- g) Die Stadtverwaltung wird auf der Grundlage vorstehender Beschlüsse ermächtigt, weitere Verfahrensschritte zur Unterbringung von Anschlussflüchtlingen und Obdachlosen durchzuführen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Drucksache Nr. 2014-095 „Realisierung von Nutzungsoptionen für die städtischen Wohngebäude Lützowerstraße 7 und 9“ (VFA vom 05.05.2014, GR vom 19.05.2014) und auf die Drucksache Nr. 2015-016 „Grundsätze für die Unterbringung von Anschlussflüchtlingen und Obdachlosen“ (VFA vom 09.02.2015, GR vom 02.03.2015).

Voraussichtliche Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis Rastatt und in der Stadt Rastatt

Nach § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz haben Gemeinden und Städte wie die Stadt Rastatt die Verpflichtung, Anschlussflüchtlinge aufzunehmen. Die Flüchtlinge kommen in Deutschland zunächst in eine Erstaufnahmestelle des Landes an (z. B. in Baden-Württemberg in Karlsruhe). Danach werden sie in einer Vorläufigen Unterbringung in der Trägerschaft der Stadt- und Landkreise aufgenommen (z. B. in den Gebäuden des Landkreises in der Alten Bahnhofstraße in Rastatt). Nach einem Verbleiben von maximal zwei Jahren in der Vorläufigen Unterbringung kommen Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden, sofern sie nicht schon selbst eine Wohnung gefunden haben oder vorher wegen rechtskräftiger Abschiebungsverfügung das Land verlassen mussten.

Der Umfang der Übernahmeverpflichtung in der Anschlussunterbringung richtet sich grundsätzlich nach der Einwohnerzahl der Stadt und Gemeinde. Somit entfällt nach aktuellen Zahlen des Landkreises Rastatt auf die Stadt Rastatt die Verpflichtung, 21,12 % der ankommenden Flüchtlinge zu übernehmen.

Da bis zum Ende des Jahres 2015 die Vorläufige Unterbringung durch den Landkreis auf Rastatter Gemarkung (Alte Bahnhofstraße mit ca. 265 Plätzen) in vollem Umfang angerechnet wurde, musste die Stadt Rastatt im Jahr 2015 bisher nur wenige Anschlussflüchtlinge unterbringen (in den Gebäuden des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft in der Lützower Straße).

Es wurde vom Landkreis Rastatt in der Bürgermeisterversammlung vom 21. August 2015 verkündet, dass die Stadt Rastatt im Jahr 2016 im 1. Halbjahr 56 Anschlussflüchtlinge und im 2. Halbjahr 129 Anschlussflüchtlinge aufnehmen muss. Diese Verpflichtung ist der Tatsache geschuldet, dass der Landkreis wegen der großen Menge ankommender Flüchtlinge für das 1. Halbjahr 2016 die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte nur noch zu 50 % und im 2. Halbjahr 2016 nur noch zu 25 % anrechnen wird. Ab 2017 werden die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises voraussichtlich nicht mehr angerechnet.

Bei der Ermittlung der Aufnahmeverpflichtung der Stadt Rastatt für das Jahr 2016 sind Anrechnungen aufgrund derzeit zusätzlich geplanter Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises auf Rastatter Gemarkung bisher noch nicht berücksichtigt. Durch die Realisierung und Anrechnung dieser Vorhaben könnte die Übernahmeverpflichtung der Stadt Rastatt sinken. Das Landratsamt Rastatt betreibt derzeit konkret die Einrichtung einer Vorläufigen Unterbringung für ca. 100 Personen am Standort Lyzeumstraße 23 und prüft die Realisierbarkeit von Einrichtungen an weiteren Standorten auf Rastatter Gemarkung (z. B. auf dem ehemaligen Kasernengelände Merzeau für ca. 100 Personen).

Welche Anzahl an Flüchtlingen ab dem Jahr 2017 auf die Stadt Rastatt zukommen wird, kann derzeit aufgrund der rasanten Entwicklung nicht vorausgesagt werden. Auf der Basis der sehr hohen Zahl der Flüchtlinge, die bereits im Jahr 2015 in der Vorläufigen Unterbringung im Landkreis Rastatt betreut wurden, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verantwortung für die Unterbringung dieser Personen als Anschlussflüchtlinge erst ca. zwei Jahre später an die Städte und Gemeinden übertragen wird, muss bei der Stadt Rastatt für das Jahr 2017 mit einer ganz erheblichen Übernahmeverpflichtung und damit einer steigenden Anzahl unterzubringender Personen gerechnet werden.

Während im Jahr 2014 noch 200.000 Flüchtlinge in Deutschland ankamen, werden im Jahr 2015 laut aktueller Prognose des zuständigen Bundesinnenministeriums 800.000 Flüchtlinge erwartet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den oben genannten Zahlen um Schätzungen handelt. Aufgrund der ständig wachsenden Zahl der ankommenden Flüchtlinge können bei den prognostizierten Zahlen stets Änderungen eintreten, welche die Stadtverwaltung weder voraussagen, noch beeinflussen kann.

Unterbringung von Obdachlosen in Rastatt

Neben der Verpflichtung zur Übernahme von Anschlussflüchtlingen hat die Stadt auch Personen aufzunehmen, welche zur Verhinderung der Entstehung unfreiwilliger Obdachlosigkeit nach Allgemeinem Polizeirecht untergebracht werden müssen.

Derzeit hat die Stadt Rastatt insgesamt 97 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch Einweisung untergebracht. Die Einzelpersonen werden überwiegend in der Unterkunft in der Mühlstraße 3 untergebracht, weitere Personen in anderen Städtischen Wohnungen. In den letzten 3 Jahren kamen im Schnitt pro Jahr 30 neue Einweisungen hinzu.

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Obdachlosenunterkunft am Standort Mühlstraße 3 ist eine baldige Entscheidung über künftige Maßnahmen erforderlich.

Ergebnisse der Projektgruppe

„Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen“ (FIObU)

Um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stadt Rastatt zur Unterbringung von Anschlussflüchtlingen und Obdachlosen zu unterstützen, wurde in der Stadtverwaltung am 11. Juni 2014 die Projektgruppe „Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen“ (FIObU) gegründet. Zunächst wurden in der Projektgruppe **Grundsätze für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen** erarbeitet, die vom Gemeinderat der Stadt Rastatt in der öffentlichen Sitzung am 2. März 2015 beschlossen wurden (siehe Drucksache Nr. 2015-016):

- Danach sollen Anschlussflüchtlinge und Obdachlose getrennt untergebracht werden.
- Bei den Obdachlosen soll eine zentrale Unterbringung stattfinden, während für Anschlussflüchtlinge eine dezentrale Unterbringung angestrebt werden soll.
- Geeignete Flächen für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen sollen eine Mindestgröße von ca. 800 m² haben.

In einer weiteren Arbeitsphase wurde in der Projektgruppe die Standortfrage thematisiert:

- **Standorte zur dezentralen Anschlussunterbringung von Flüchtlingen**

In der Projektgruppe wurden zunächst Standortvorschläge gesammelt und Bewertungskriterien für ihre Prüfung festgelegt. Besonders gewichtet wurden dabei die sofortige Verfügbarkeit bzw. Bebaubarkeit der Flächen, sowie die möglichst schnelle Realisierbarkeit der erforderlichen Erschließungs- und Baumaßnahmen. Die gesammelten Standortvorschläge wurden in drei Kategorien unterteilt:

- Wohngebäude des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft
- bebaute und unbebaute Grundstücke im Alleineigentum der Stadt Rastatt und
- sonstige Grundstücke (Privateigentum).

Da ein sofortiger Zugriff derzeit nur auf städtische Flächen und auf Gebäude des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft möglich ist, wurden in der Projektgruppe zunächst diese Potentiale systematisch untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Möglichkeiten des **Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft** zur Unterbringung von Anschlussflüchtlingen aufgrund der aktuellen Belegung der Wohnungen und aufgrund der steigenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum eingeschränkt sind, und somit **nicht ausreichen werden**, um in den nächsten Jahren die Aufnahmeverpflichtung der Stadt Rastatt zu decken. Aus diesen Gründen wurde in der Projektgruppe bei der weiteren Bearbeitung der Fokus auf **Flächen und Gebäude im Eigentum der Stadt Rastatt** gerichtet.

Dabei wurden folgende Standortmöglichkeiten analysiert:

- derzeit mindergenutzte städtische Gebäude für öffentliche Zwecke, (z. B. ehem. Schulen, Sporthallen und Verwaltungsgebäude),
- bauplanungsrechtlich festgesetzte, aber nicht realisierte öffentliche Grün- und Gemeinbedarfsflächen (z. B. nicht mehr benötigte Kindergartenstandorte oder Friedhofserweiterungsflächen),
- unbebaute städtische Wohnbaugrundstücke,
- unbebaute städtische Gewerbegrundstücke und
- sonstige städtische Grundstücke.

Die einzelnen Standortvorschläge wurden unter städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet. Dabei wurde insbesondere darauf Wert gelegt, dass bei der Planung von Standorten zur Unterbringung von Anschlussflüchtlingen:

- aufgrund der Lage im Stadtgebiet, aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der Anbindung an den ÖPNV gute Voraussetzungen für die Integration von Flüchtlingen bestehen,
- dass nach Möglichkeit Quartiere und Schulbezirke mit derzeit hoher Integrationsbelastung nicht zusätzlich beansprucht werden,
- dass Immissionskonflikte in der Nachbarschaft bestehender und geplanter Gewerbebetriebe vermieden werden,
- dass nach Möglichkeit bisher geplante Maßnahmen der Stadt Rastatt nicht beeinträchtigt werden,
- dass mit möglichst geringem Aufwand und in möglichst kurzer Zeit flexible bauliche Strukturen geschaffen werden können, die der Stadt Rastatt den erforderlichen Handlungsspielraum für die Bewältigung ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Anschlussflüchtlingen sichert.

Für die weitere Planung werden von der Projektgruppe drei Standorte empfohlen, die diese Kriterien am besten erfüllen. Diese Standorte werden in der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat wird gebeten, das von der Projektgruppe vorgeschlagene Standortkonzept zur Unterbringung von Anschlussflüchtlingen zu beschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, weitere Schritte zur Konkretisierung der Planung für die Standorte „Bittlerweg 7“ und „Platanenstraße 3-5“ zu veranlassen.

- **Standortvorschlag für die zentrale Obdachlosenunterbringung**

Die Projektgruppe kam zu dem Ergebnis, dass sich der bestehende Standort für die Obdachlosenunterbringung im **Bereich Mühlstraße/ Kanaldamm in Rastatt-Niederbühl** bewährt hat, da an dieser Stelle die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist und keine Spannungen

hervorgerufen werden. Aus diesem Grund wurde von der Projektgruppe dieser Standort auch künftig für die zentrale Unterbringung von Obdachlosen vorgeschlagen. Nachdem festgestellt wurde, dass das alte Bestandsgebäude Mühlstraße 3 aufgrund des schlechten baulichen Zustands (insbesondere aufgrund der Durchfeuchtung durch den Gewerbekanal) nicht mehr sanierungsfähig ist und nur noch maximal ca. 5 Jahre genutzt werden kann, wurde von der Projektgruppe die Errichtung eines Neubaus für die Unterbringung von Obdachlosen auf dem gegenüberliegenden städtischen Grundstück am Kanaldamm vorgeschlagen (Flst. Nr. 3150/3 der Gemarkung Niederbühl). Die bestehende Obdachlosenunterkunft in der Mühlstraße 3 könnte somit während der Bauzeit noch genutzt werden und könnte nach dem Bezug der neuen Einrichtung abgebrochen werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, diesen Standort für die künftige zentrale Obdachlosenunterbringung zu beschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, weitere Planungsschritte zu veranlassen.

Handlungsempfehlungen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

- Das **Vorhalten geeigneter verfügbarer städtischer Grundstücke für die Unterbringung von Anschlussflüchtlingen** ist grundlegend und wegen der absehbaren Übernahmeverpflichtung im Jahr 2016 von großer Dringlichkeit. Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe ist schnelles Handeln geboten. Dabei darf die benötigte Zeit für die Beauftragung, für die Planung und für die Errichtung der Unterkünfte nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wegen der großen Nachfrage bereits jetzt mit langen Lieferzeiten für Container- und Modul-Bauteile gerechnet werden muss.
- Für einen Standort mit ca. 1.500 m² (z. B. Bittlerweg 7) soll exemplarisch eine Planung auf der Basis von Containern für eine **flexible und befristete Flüchtlingsunterkunft für ca. 90 Personen** erarbeitet werden (siehe auch Drucksache Nr. 2015-321)
- Für einen Standort mit ca. 2.500 bis 5.000 m² (z. B. Platanenstraße 3-5) soll eine kombinierte Lösung verfolgt werden, bei der:
 - auf einer ersten Teilfläche kurzfristig eine **befristete Flüchtlingsunterkunft** auf der Basis von Containern errichtet werden soll und
 - auf einer zweiten Teilfläche eine **dauerhafte nachhaltige Bebauung** entstehen soll, bei der Gebäude errichtet werden, die **zunächst für die Unterbringung von Anschlussflüchtlingen** genutzt werden sollen und die **anschließend zu bezahlbaren Wohnungen** umgebaut werden können. Bei dieser Planung sollen die derzeit vorgegebenen Fördervoraussetzungen beachtet werden (mind. 10 m² / Person + besondere Anforderungen an Gemeinschaftsräume und Freiflächen), damit eine **Förde-**

rung durch die L-Bank beantragt werden kann. Somit würde die Möglichkeit bestehen, einen Zuschuss von 25 % der getätigten Investitionskosten zu bekommen.

- Um zusätzliche erforderliche Unterbringungsressourcen zu schaffen, soll die Stadtverwaltung Verhandlungen aufnehmen, um **private Gebäude und Flächenpotentiale für die Unterbringung von Flüchtlingen** zu aktivieren. Besondere Möglichkeiten bieten dabei zum Beispiel Freiflächen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne Merzeau (im Eigentum der BlmA).

Aufgrund des Umfangs der ankommenden unterzubringenden Personen und der Ungewissheit der Dauer des Flüchtlingszuzugs muss hier mittelfristig erst einmal von einer dauerhaften Aufgabe der Stadtverwaltung ausgegangen werden. Aus diesem Grund kann das in dieser Sitzung vorgestellte Konzept nur den derzeitigen Stand der Dinge abdecken. Die Suche nach geeigneten Standorten wird daher noch weiter geführt werden müssen, wobei sowohl städtische als auch private Flächenpotentiale mobilisiert werden müssen.

Viele Entscheidungen zur Übernahme von Anschlussflüchtlingen müssen schnell getroffen werden. Wegen der laufenden Änderungen der tatsächlichen Bedingungen braucht die Stadtverwaltung deshalb hier Handlungsspielräume für schnelle eigenständige Entscheidungen, wobei selbstverständlich der Gemeinderat bei den grundlegenden Verfahrensschritten miteinbezogen wird. Daher wird der Gemeinderat gebeten, die Verwaltung zu ermächtigen, laufende Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen eigenständig durchzuführen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung auf der Grundlage der o. g. Gemeinderatsbeschlüsse beauftragt werden, zeitnah eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Erläuterung der Konzeption der Stadt Rastatt bezüglich der Unterbringung von Anschlussflüchtlingen durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein ja
